

(2) Der Anschluß einer Abnehmeranlage oder die Erweiterung einer Anschlußanlage setzt voraus, daß

1. die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht oder
2. der Aufwand dafür volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Besteht keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger, kann der Energieversorgungsbetrieb die Abnehmeranlage anschließen oder die Anschlußanlage erweitern, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und im Rahmen der Pläne ausgeführt werden kann.

(4) Die Abnehmeranlage muß den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen. Der Energieversorgungsbetrieb kann, bis diese Bedingungen erfüllt sind, den Anschluß verweigern und bei Kontrollen Vorgefundene vorschriftenwidrige Abnehmeranlagen zeitweilig sperren.

(5) Der an öffentliche Versorgungsnetze bereits angeschlossene Abnehmer muß auf begründete Auflage des Energieversorgungsbetriebes einen Dritten an seine Anlage anschließen, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann;
2. der bereits angeschlossene Abnehmer und der Dritte sicher versorgt werden können;
3. dem bereits angeschlossenen Abnehmer bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen;
4. der Drittanschluß im Hinblick, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks zumutbar ist.

Die Pflicht wirkt auch gegenüber dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, der nicht zugleich Inhaber der Anschlußanlage ist; der Energieversorgungsbetrieb hat gegebenenfalls auch ihm eine begründete Auflage zu geben. Dieser Absatz gilt nicht für das Verhältnis des Vermieters zum Mieter bzw. des Nutzungsgebers zum Nutzer.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf sonstige Energielieferer entsprechend anzuwenden.

§9

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Entwicklung des Energiebedarfs in territorialen Schwerpunkten und die zu seiner Deckung erforderlichen Energiefortleitungsanlagen, gegebenenfalls auch Energieerzeugungsanlagen, in langfristigen Versorgungskonzeptionen darzustellen. Sie müssen mit der langfristigen Konzeption des Energieträgereinsatzes übereinstimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat komplex-territoriale Energiebedarfspläne aufzustellen. Sie haben den Energiebedarf im Bezirk für den Fünfjahrplan- und Jahresplanzeitraum unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern darzustellen. Die Pläne müssen mit den Komplexbilanzen „Energie“ übereinstimmen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb erteilt auf der Grundlage von Bilanzanteilen verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Elektroenergie oder Gas während festgelegter Zeiten (Leistungsanteile). Die Leistungsanteile dürfen nur dann geringer als die Bilanzanteile sein, wenn die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte öffentliche Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann oder wenn die Bilanzanteile nachweislich überhöht sind.

§10

(1) Die Räte der Bezirke haben die mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen (insbesondere Investitionen), Konzeptionen und Pläne mit der Entwicklung im Territorium zu koordinieren und territorial einzuordnen.

(2) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte und der territorialen Abstimmungen und Koordinierungen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen die Aus-

arbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne zu unterstützen. Durch territoriale Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen der Energiewirtschaft einschließlich der Vorschläge für rationelle Lösungen zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs haben sie die Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung herzustellen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Energielieferer Energiekommissionen.

(4) Die Räte der Bezirke haben das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe über den Eigenbedarf hinaus einzulagern, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

§11

(1) Der Minister für Kohle und Energie bestimmt die zur operativen Steuerung, Regelung sowie ständigen Überwachung von zusammenwirkenden Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie erforderlichen operativen Leitungsorgane. Die operative Leitung erfolgt auf der Grundlage der Bilanzen nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsanforderungen. Bei Elektroenergie und Importerdgas sind die Verpflichtungen aus dem internationalen Verbundbetrieb zu erfüllen.

(2) Die zuständigen operativen Leitungsorgane sind insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die geplante Fahrweise der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
2. über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu entscheiden;
3. die Einstellung von Schutz- und Regeleinrichtungen an von ihnen auszuwählenden Energieanlagen festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
4. die Aufklärung der Ursachen von Störungen an Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen von den Betreibern mit Fristsetzung zu fordern.

(3) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie sind außerdem berechtigt und verpflichtet, in bezug auf Heizkraftwerke Absenkungen der Vorlauftemperaturen unter Beachtung der Versorgungspflicht gegenüber der Bevölkerung anzuweisen sowie über Versuche in Energieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, zu entscheiden.

(4) Es ist unzulässig, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans den Betriebszustand von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu verändern oder Schutz- und Regeleinrichtungen an Energieanlagen der Nomenklatur eines operativen Leitungsorgans anzubringen oder deren festgelegte Einstellung zu verändern, es sei denn, die Maßnahme ist geboten, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben. Es ist weiter unzulässig, Versuche an Elektroenergieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans für Elektroenergie durchzuführen.

(5) Für den Probetrieb von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen gelten spezielle Vorschriften.

§12

(1) Angebots- und Abgebotsstufen (Versorgungsstufen) werden vom operativen Leitungsorgan aufgerufen.

(2) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Erzeugungsleistung und anderer Aufkommensquellen der Bedarf zeitweilig nicht gedeckt werden, ist der Verbrauch an Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie nach Abgebotsstufen einzuschränken, die die Stabilität der Versorgungssysteme mit der unter den gegebenen Bedingungen geringsten Minderung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichern. Die Abge-